

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND GRUPPEN

ABC Décorations SA – Walliserhof Grand-Hotel & Spa

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen, Bankette, Seminare und Gruppenbuchungen sowie für die Nutzung von Zimmern, Räumlichkeiten und Dienstleistungen der **ABC Décorations SA, handelnd unter Walliserhof Grand Hotel & Spa** (nachfolgend „Hotel“).

Schriftlich vereinbarte Abweichungen sind möglich. Bei Widersprüchen haben diese AGB Vorrang.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn **beide Parteien** den Vertrag **vor Ablauf der im Angebot genannten Optionsfrist schriftlich unterzeichnen**.

Wird die Option nicht fristgerecht beidseitig unterzeichnet, verfällt sie automatisch. Ein Anspruch auf Leistungen oder Preise entsteht in diesem Fall nicht.

3. Leistungen, Zahlungen und Preise

3.1 Leistungen

Das Hotel erbringt alle in der schriftlichen Reservierungsbestätigung zugesicherten Leistungen.

3.2 Preise

Alle Preise verstehen sich in CHF inklusive gesetzlicher MwSt. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

3.3 Anzahlungen

Das Hotel kann Anzahlungen verlangen. Höhe und Fälligkeit werden schriftlich vereinbart. Wird die Anzahlung nicht fristgerecht geleistet, kann das Hotel nach Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

3.4 Restzahlung

Der gesamte Rechnungsbetrag ist spätestens bei Abreise fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Bei Rechnungsstellung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei Verzug können Verzugszinsen von 5 % sowie Inkasso- oder Betreibungskosten belastet werden.

4. Haftung

4.1 Veranstalterhaftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Gäste oder beauftragte Dritte verursacht werden.

4.2 Verlust & Beschädigung

Das Hotel übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände, Technik oder Ausstellungsobjekte. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters. Das Hotel kann einen Versicherungsnachweis verlangen.

4.3 Haftung des Hotels

Das Hotel haftet ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden wird ausgeschlossen.

4.4 Externe Dienstleister

Das Hotel haftet nicht für Leistungen externer Partner, unabhängig davon, ob diese direkt oder über das Hotel vermittelt wurden.

5. Rücktritt des Hotels

Das Hotel kann ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- **höhere Gewalt im Sinne von Art. 119 OR** die Vertragserfüllung unmöglich macht,
- Sicherheit, Ruf oder ordnungsgemässer Betrieb des Hotels gefährdet sind,
- der Veranstalter falsche oder unvollständige Angaben zur Veranstaltung macht.

Bereits entstandene Kosten, die nicht unter Art. 119 OR fallen, können dem Veranstalter belastet werden.

6. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Rücktritt richtet sich grundsätzlich nach den Stornobedingungen gemäss Ziff. 7.

Wird dem Veranstalter die Vertragserfüllung aufgrund **höherer Gewalt im Sinne von Art. 119 OR** unmöglich, entfällt seine Leistungspflicht.

Bereits bezogene oder konsumierte Leistungen des Hotels sind zu vergüten.

Fälle, die nicht unter Art. 119 OR fallen, führen zu einer Kostenpflicht gemäss den regulären Annulierungsbedingungen.

7. Annulierungsbedingungen Arrangements

Annulierungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Stornierung, Nichtanreise oder vorzeitiger Abreise gelten:

- **31-22 Tage vor Anreise:** 50 %
- **21-15 Tage vor Anreise:** 75 %
- **14-0 Tage vor Anreise:** 100 %

Kann der Umsatzverlust durch Drittbuchungen kompensiert werden, kann das Hotel Gebühren reduzieren oder erlassen.

Bereits erbrachte Leistungen des Hotels oder seiner Partner sind stets voll zu bezahlen.

8. Zimmerumbuchungen

Wenn ein gebuchtes Zimmer nicht verfügbar ist, stellt das Hotel ein gleichwertiges oder – falls erforderlich – ein alternatives Zimmer bereit, ohne Mehrkosten für den Veranstalter.

9. Nutzung der Räumlichkeiten und Bewilligungen

Raumänderungen durch das Hotel sind möglich, sofern sie zweckmäßig und zumutbar sind.

Eine Unter- oder Weitervermietung durch den Veranstalter benötigt eine schriftliche Zustimmung.

Erforderliche Bewilligungen sowie sämtliche urheberrechtlichen Gebühren (z. B. für Musik) trägt der Veranstalter.

10. Sicherheitsvorschriften

10.1 Sicherheitsvorschriften

Alle behördlichen und hotelinternen Sicherheits- und Brandschutzzvorschriften sind einzuhalten. Die maximale Personenzahl pro Raum ist verbindlich.

10.2 Dekoration

Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und sind vorab durch das Hotel zu genehmigen. Schäden werden in Rechnung gestellt.

10.3 Nachtruhe und Lärm begrenzung

- Andere Hotelgäste dürfen durch die Veranstaltung **nicht gestört** werden.
- Ab **23:30 Uhr** muss Musik auf **Zimmerlautstärke** reduziert werden.
- Veranstaltungen sind **maximal bis 03:00 Uhr** erlaubt.
- Bei Nichteinhaltung kann das Hotel die Lautstärke reduzieren, Auflagen erteilen oder den Anlass abbrechen.

11. Drucksachen und Mediennutzung

Die Verwendung von Hotelname, Logo oder Bildmaterial bedarf einer schriftlichen Zustimmung.

Bei unerlaubter Nutzung kann das Hotel vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.

12. Angaben zur Veranstaltung

Der Veranstalter muss das Hotel vollständig und korrekt über Art, Zweck und Ablauf der Veranstaltung informieren.

Falschangaben oder nicht gemeldete Änderungen können zum sofortigen Vertragsrücktritt sowie zu Schadenersatzforderungen führen.

13. Nachzuschläge

Ab **00:00 Uhr** wird ein Nachzuschlag von **CHF 300.– pro angebrochene Stunde** erhoben – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen.

Das Hotel kann diesen Zuschlag nach eigenem Ermessen **erlassen**.

14. Verpflegung und Bankette

Alle Speisen und Getränke werden vom Hotel bezogen, sofern keine schriftliche Ausnahme vereinbart wurde. Bei externen Getränken kann ein Zapfengeld erhoben werden.

14.1 Verbindliche Personenzahl

- Die endgültige Teilnehmerzahl für Bankette muss **7 Tage vor dem Anlass** schriftlich gemeldet werden.
- Eine Anpassung von **maximal 20 %** kann **bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn** erfolgen.
- Die zuletzt gemeldete Personenzahl gilt als **verbindliche Verrechnungsbasis**.

15. Datenschutz

Personendaten werden ausschliesslich zur Durchführung der Veranstaltung verwendet und gemäss geltendem Datenschutzrecht verarbeitet.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Visp. Ungültige Bestimmungen werden durch eine gültige ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

Saas-Fee, Dezember 2025